

**Geschäftsverteilungsplan**

**für die Senate des**

**Oberlandesgerichts Karlsruhe**

**2020 (Stand 03.11.2020)**

**Hinweis:**

**Dieses Dokument enthält die im Laufe des Jahres 2020 vorgenommenen Änderungen und wurde in dieser Fassung vom Präsidium so nicht verabschiedet. Verbindlich sind der Geschäftsverteilungsplan in seiner ursprünglichen Fassung und die jeweiligen Änderungsbeschlüsse des Präsidiums.**

Inhaltsverzeichnis

[I. Besetzung und Geschäftskreise der Senate 3](#_Toc25824531)

[1. Strafsenat 3](#_Toc25824532)

[2. Strafsenat 4](#_Toc25824533)

[3. Strafsenat 5](#_Toc25824534)

[1. Zivilsenat 6](#_Toc25824535)

[2. Zivilsenat ‑ Senat für Familiensachen ‑ 7](#_Toc25824536)

[3. Zivilsenat 8](#_Toc25824537)

[4. Zivilsenat in Freiburg 9](#_Toc25824538)

[5. Zivilsenat in Freiburg ‑ Senat für Familiensachen - 10](#_Toc25824539)

[6. Zivilsenat (zugleich Kartellsenat) 12](#_Toc25824540)

[7. Zivilsenat 14](#_Toc25824541)

[8. Zivilsenat 15](#_Toc25824542)

[9. Zivilsenat in Freiburg 16](#_Toc25824543)

[10. Zivilsenat 18](#_Toc25824544)

[11. Zivilsenat 19](#_Toc25824545)

[12. Zivilsenat 21](#_Toc25824546)

[13. Zivilsenat in Freiburg (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen) 22](#_Toc25824547)

[14. Zivilsenat in Freiburg 23](#_Toc25824548)

[15. Zivilsenat (zugleich Vergabesenat und Senat für Landwirtschaftssachen) 25](#_Toc25824549)

[16. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - 27](#_Toc25824550)

[17. Zivilsenat 28](#_Toc25824551)

[18. Zivilsenat in Freiburg - Senat für Familiensachen - 29](#_Toc25824552)

[19. Zivilsenat 30](#_Toc25824553)

[20. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - 31](#_Toc25824554)

[21. Senat - Senat für Baulandsachen 32](#_Toc25824555)

[4. Strafsenat (Schifffahrtsobergericht und Rheinschifffahrtsobergericht) 33](#_Toc25824556)

[22. Zivilsenat (Schifffahrtsobergericht und Rheinschifffahrtsobergericht) 33](#_Toc25824557)

[23. Senat - Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen - 34](#_Toc25824558)

[24. Zivilsenat 35](#_Toc25824559)

[25. Zivilsenat in Freiburg 36](#_Toc25824560)

[Güterichter 37](#_Toc25824561)

[Kollisionsregelung 37](#_Toc25824562)

[II. Vertretungsregelung 38](#_Toc25824563)

[III. Allgemeine Bestimmungen 43](#_Toc25824564)

[IV. Regeln für die Zuweisung nach Turnus 50](#_Toc25824565)

[Anhang: Besetzungsübersicht 57](#_Toc25824566)

Geschäftsverteilungsplan ab 01.01.2020

Beschluss des Präsidiums vom 18.12.2019

Es bestehen

 3 Strafsenate;

 22 Zivilsenate (davon 7 Senate mit Sitz in Freiburg), einer zugleich Kartell-, einer Vergabesenat, 5 Senate zugleich als Senate für Familiensachen (davon 2 Senate mit Sitz in Freiburg), 2 Senate zugleich für Landwirtschaftssachen (davon 1 Senat mit Sitz in Freiburg), 2 Senate zugleich als Senate für Rechtsschutz in überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren;

 1 Senat für Baulandsachen;

 2 Senate (ein Strafsenat und ein Zivilsenat) als Schifffahrtsobergericht und als Rheinschifffahrtsobergericht;

 1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

# I. Besetzung und Geschäftskreise der Senate

## **1. Strafsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Hettenbach

Richter am OLG Böhm (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Dr. Sieber (0,5)

Richter am LG Dr. Boos[[1]](#footnote-1) (1,0)

**Geschäftskreis:**

1. Strafsachen und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Karlsruhe und Mosbach sowie Ws-Verfahren (mit Ausnahme HEs-Verfahren) mit den Anfangsbuchstaben A-K aus dem Bezirk des Landgerichts Konstanz, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Strafsenats begründet ist, sowie ab 1. April 2020 eingehende Revisionen aus dem Bezirk des Landgerichts Waldshut-Tiengen[[2]](#footnote-2).

2. Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 57a StGB aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart.

3. Auslieferungssachen und sonstige Entscheidungen nach dem Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

4. Strafvollzugssachen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe, soweit bei dem Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafe sowie nach § 119a StVollzG Entscheidungen zu treffen sind.

## **2. Strafsenat**

Vorsitzende Richterin am OLG Beese[[3]](#footnote-3)

Richter am OLG Guthmann (stellv. Vors.) (0,8[[4]](#footnote-4))

Richterin am OLG Dr. Sieber (0,5)

Richter am AG Lacedonia[[5]](#footnote-5) (1,0)

**Geschäftskreis:**

1. Strafsachen und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Heidelberg und Waldshut-Tiengen, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. Strafsenats begründet ist.

2. Entscheidungen gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs sowie Beschwerden der Vollstreckungsbehörde nach § 35 Abs. 2 Satz 1 BtMG.

3. Vollstreckungs- und Vollzugssachen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe betreffend die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder der Sicherungsverwahrung. Hiervon umfasst sind auch Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 57, 57 a StGB und § 67 c StGB betreffend solche Personen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist.

## **3. Strafsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Schwab

Richterin am OLG Hecking (stellv. Vors.) (0,8)

Richterin am OLG Bültmann (1,0)

Richterin am AG Heilshorn[[6]](#footnote-6) (0,5)

**Geschäftskreis:**

Strafsachen und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte Konstanz, Mannheim und Offenburg, soweit nicht die Zuständigkeit des 1. Strafsenats oder des 2. Strafsenats begründet ist.

## **1. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Burgermeister

Richter am OLG Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.) (0,9)

Richter am OLG Mössner (0,95)

Richterin am LG Dr. Neuroth[[7]](#footnote-7) (1,0)

 (Dezernatszahl: 2,85)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Verkehrsunfallsachen (Ansprüche wegen Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, Kraftfahrzeug, ein Fahrrad, eine Eisenbahn oder Straßenbahn beteiligt war, auch soweit als Anspruchsgrundlage § 839 BGB, Art. 34 GG geltend gemacht wird) und sonstige Schadensersatzansprüche nach § 7 StVG aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

b) Anträge nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes und nach § 77 der Wirtschaftsprüferordnung aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.

c) Entscheidungen nach § 113 GVG und nach § 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.

d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzungen, soweit sie nicht anderen Senaten im Rahmen ihrer Spezialzuständigkeiten ausdrücklich zugewiesen sind, über Ansprüche aus Aufopferung, Enteignung und enteignungsgleichen Eingriffen sowie wegen Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht einschließlich sich daraus ergebender Ausgleichsansprüche des Staates und öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Entschädigungsansprüche nach StrEG aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

e) Rechtsstreitigkeiten, die die in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG genannten Rechtsverhältnisse oder die Geltendmachung der Haftung nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB betreffen aus den Bezirken der Landgerichte Baden‑Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats bestimmt ist.

f) Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz sowie Verfahren nach § 20 Abs. 3 Satz 4 Schuldverschreibungsgesetz aus den Bezirken der Landgerichte Baden‑Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **2. Zivilsenat ‑ Senat für Familiensachen ‑**

Vorsitzende Richterin am OLG Puhl (0,2)

Richterin am OLG Baßler-Frühauf (stellv. Vors.) (0,5)

Richterin am OLG Bastian (0,5)

Richterin am OLG Conrad-Graf (0,6)

Richterin am AG Richter (0,5)[[8]](#footnote-8)

 (Dezernatszahl: 2,3)

**Geschäftskreis:**

**1.**

a) Familiensachen sowie

b) die entsprechenden Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG

aus den Bezirken der Familiengerichte Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Sinsheim, Wiesloch und Schwetzingen.

**2.**

a) Abstammungssachen sowie

b) die entsprechenden Kostenbeschwerden

aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

**3. Beschleunigungsbeschwerden** gem. § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Beschlüsse nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG des 20. Zivilsenats.

**4. Zuweisungen nach der Turnusregelung**.

## **3. Zivilsenat**

Präsident des OLG Riedel

Richter am OLG Dr. Braun (stellv. Vors.) (0,1)

Richterin am OLG Helms (0,1)[[9]](#footnote-9)

Richterin am OLG Dr. Schneider (0,35)

 (Dezernatszahl: 0,55)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

Streitigkeiten aus dem Recht der Anfechtung innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens nach KO, GesO, InsO, AnfG und HGB.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **4. Zivilsenat in Freiburg**

Vorsitzende Richterin am OLG Voßkuhle[[10]](#footnote-10)

Richter am OLG Bismayer (stellv. Vors.) (1,0)

Richter am OLG Dr. Schliebitz (1,0[[11]](#footnote-11))

Richterin am OLG Schüle (0,75)

 (Dezernatszahl: 2,75)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk‑ und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch‑ und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten über Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen, sofern diese zum Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben herzustellen sind) aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

b) Streitsachen wegen unlauteren Wettbewerbs aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

c) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Eigentümer von Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit der Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere durch Verwendung einer unzulässigen Abschalteinrichtung der Abgasreinigungsanlage, die auf Amtspflichtverletzungen gestützt werden.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **5. Zivilsenat in Freiburg ‑ Senat für Familiensachen -**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Ungewitter

Richter am OLG Dr. Frank (stellv. Vors.) (0,8)

Richterin am OLG Pieper (1,0)

Richterin am OLG Reck (0,5)[[12]](#footnote-12)

Richterin am LG Krapp-Unruh (0,5)[[13]](#footnote-13)

 (Dezernatszahl 2,8)

**Geschäftskreis:**

**1. Familiensachen** sowie die entsprechenden Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG nach der Turnusregelung.

**2.**

**a) Bestimmung des zuständigen Gerichts** zwischen mehreren Familiengerichten, soweit nicht der 20. Zivilsenat – Senat für Familiensachen – zuständig ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichts ist der für die vorgelagerte Entscheidung nach §§ 6 Abs. 1 Satz 1 FamFG, 45 Abs. 3 ZPO nach allgemeinen Regeln zuständige Senat auch für die Folgeentscheidung der Bestimmung des zuständigen Gerichts zuständig.

b) Bestimmung des zuständigen Senats bei internen Kompetenzkonflikten der Zivilsenate des Oberlandesgerichts mit Sitz in Freiburg analog § 36 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ZPO über gesetzlich definierte Zuständigkeiten insbesondere gemäß § 119a GVG

**3. Beschleunigungsbeschwerden** gem. § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Beschlüsse nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG des 18. Zivilsenats.

**4. als Senat für Entschädigungsstreitigkeiten**

a) In Entschädigungsstreitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren von Gerichten und Staatsanwaltschaften aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

b) In Entschädigungsstreitigkeiten wegen überlanger Gerichtsverfahren des Oberlandesgerichts Karlsruhe als Rechtsmittelinstanz, wenn das erstinstanzliche Verfahren vor Gerichten aus den unter a) genannten Bezirken anhängig war.

c) Entschädigungsstreitigkeiten wegen überlanger Gerichtsverfahren des Oberlandesgerichts Karlsruhe, soweit das Oberlandesgericht Karlsruhe erstinstanzlich tätig geworden ist und der zuständige Senat seinen Sitz in Freiburg hat.

## **6. Zivilsenat (zugleich Kartellsenat)**

Vorsitzender Richter am OLG Voß

Richter am OLG Prof. Dr. Singer (stellv. Vors.) (1,0)

Richter am OLG Lehmeyer[[14]](#footnote-14) (1,0)

Richter am LG Böttcher (1,0)

Richter am OLG im Nebenamt Prof. Dr. Glöckner (0,1)

 (Dezernatszahl: 3,0) [[15]](#footnote-15)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Streitsachen auf den Gebieten des Patent-, Gebrauchsmuster- und des Sortenschutzrechts einschließlich Streitigkeiten über Arbeitnehmererfindungen (§ 39 ArbNErfG) sowie auf dem Gebiet des Halbleiterschutzes aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart.

b) Streitsachen aufgrund des Designgesetzes.

c) Streitsachen aufgrund des Urheberrechtsgesetzes und des Verlagsgesetzes.

d) Streitsachen auf dem Gebiet des Markenrechts.

b) bis d) aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.

e) Streitsachen wegen unlauteren Wettbewerbs einschließlich Streitsachen wegen Ansprüchen aus dem Buchpreisbindungsgesetz und Streitsachen aufgrund des Geschäftsgeheimnisgesetzes.

f) Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch bereits bewirkte oder bevorstehende Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.

g) Berufungen gegen Endurteile und Beschwerden gegen Entscheidungen, die von den Landgerichten des Bezirks in ausschließlicher Zuständigkeit nach § 102 EnWG getroffen wurden.

h) Kostenbeschwerden, soweit die Hauptsache in die besondere Zuständigkeit des Senats nach den Buchstaben a) bis g) oder als Kartellsenat fiele.

i) Anträge gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts einschließlich der Beschwerden gegen Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen in Verfahren nach §§ 23. ff EGGVG, insbesondere § 30a EGGVG.

j) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschalteinrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden, sofern nicht die Zuständigkeit des 8. oder 17. Zivilsenats gegeben ist.

e) bis f) und j) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

**3. Als Kartellsenat:**

Angelegenheiten in Kartellsachen gemäß §§ 87, 91 GWB.

**4. Als Commercial Court 2. Instanz:**

Berufungen und Beschwerden gegen Verfahren der Zivilkammer 3 „Mannheim Commercial Court“ und der 1. Kammer für Handelssachen (ZK 21) „Mannheim Commercial Court“ des Landgerichts Mannheim.[[16]](#footnote-16)

## **7. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Gehrig

Richterin am OLG Thiel (stellv. Vors.) (1,0)

Richter am OLG Tobias Schmitt (0,5)

Richterin am OLG Beierwaltes (0,5)

Richterin am OLG Dr. Döhring (1,0)

 (Dezernatszahl: 3,0)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Ansprüche aus Heilbehandlung, insbesondere aus ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung, aus den Bezirken der Landgerichte Baden‑Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

b) Sonstige Haftpflichtsachen mit Körperschäden (Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder Freiheit, auch wenn damit in Zusammenhang stehende Sachschäden geltend gemacht werden) ohne Haftpflichtfälle aus Verkehrsunfallsachen aus den Bezirken Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach; jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen Strafgefangene eine Entschädigung wegen (menschen)rechtswidriger Unterbringung begehren.

c) Ansprüche aus tierärztlicher Heilbehandlung aus den Bezirken der Landgerichte Baden‑Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

 die Zuständigkeit des Senats ist in den Fällen a) bis c) auch gegeben, wenn als Anspruchsgrundlage § 839 BGB, Art. 34 GG geltend gemacht wird.

d) **Musterfeststellungsklagen gemäß §§ 606 ff. ZPO** aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach, für die nicht gemäß III Nr. 12 (3) eine Spezialzuständigkeit für einen anderen Senat besteht.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **8. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Städtler-Pernice

Richter am OLG Dr. Grabsch (stellv. Vors.) (1,0)

Richter am OLG Teinert (1,0)

Richterin am OLG Weller[[17]](#footnote-17) (0,5)

Richterin am AG Dr. Quast[[18]](#footnote-18) (0,5)

 (Dezernatszahl: 3,0)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk‑ und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch‑ und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten über Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen, sofern diese zum Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben herzustellen sind) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Mannheim und Mosbach.

b) Rechtsstreitigkeiten nach § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (vgl. Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001), soweit es um die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Werk- und Dienstverträgen in Bausachen (entsprechend der Regelung unter 1. a) geht.

c) Rechtsstreitigkeiten aus Leasinggeschäften.

d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen aus dem VW Konzern, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschalteinrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden, sofern nicht die Zuständigkeit des 17. Zivilsenats gegeben ist.

b) und c) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **9. Zivilsenat in Freiburg**

Vorsitzender Richter am OLG Platten[[19]](#footnote-19)

Richterin am OLG Gissler (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Coen (weitere stellv. Vors.) (0,75)

Richter am OLG Schulte-Kellinghaus (1,0)

Richter am OLG Dr. Schliebitz (0,0[[20]](#footnote-20))

Richter am OLG im Nebenamt Prof. Dr. Merkt (0,1)

 (Dezernatszahl: 2,75)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften.

b) Entscheidungen nach §§ 1061, 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO hinsichtlich ausländischer Schiedssprüche.

c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen aufgrund europarechtlicher Vorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen sowie sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen über die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung gemäß § 1115 Abs. 5 ZPO.

d) **als Familiensenat** Beschwerden gegen Entscheidungen zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltsentscheidungen.

e) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse einschließlich der Ansprüche aus § 63 VVG.

f) Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen der § 36 ZPO, § 2 ZVG, §§ 5 Abs. 1, 46 Abs. 2 FGG, § 5 FamFG, soweit nicht der 5. Zivilsenat zuständig ist.

g) Entscheidungen über Anträge im schiedsrichterlichen Verfahren nach § 1062 ZPO, für Neueingänge, abgeschlossene und anhängige Verfahren.

a) - g) aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

h) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk‑ und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch‑ und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten über Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen, sofern diese zum Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben herzustellen sind) aus dem Bezirk des Landgerichts Konstanz.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **10. Zivilsenat**

Vors. Richter am OLG Dr. Zeppernick

Richter am OLG Dr. Quantz (stellv. Vors.) (0,2)

Richter am OLG Dr. Stohrer (0,2)

Richter am OLG im Nebenamt Prof. Dr. Stürner (0,1)

 (Dezernatszahl: 0,4)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.

b) Entscheidungen über Anträge im schiedsrichterlichen Verfahren nach § 1062 ZPO.

c) Entscheidungen nach §§ 1061, 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO hinsichtlich ausländischer Schiedssprüche.

d) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen aufgrund europarechtlicher Vorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen sowie sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen über die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung gemäß § 1115 Abs. 5 ZPO.

e) **als Familiensenat** Beschwerden gegen Entscheidungen zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltsentscheidungen.

b) bis e) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **11. Zivilsenat**

Vizepräsident des OLG Perron

Richterin am OLG Gertler (stellv. Vors.) (0,6)

Richter am OLG Graner (0,75)[[21]](#footnote-21)

Richter am OLG Dr. Otto (0,1)[[22]](#footnote-22)

Richter am LG Dr. Stadler (0,5)[[23]](#footnote-23) [[24]](#footnote-24)

 (Dezernatszahl: 1,95)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Beschwerden in Aufgebotsverfahren, Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung und Beschwerden nach § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz.

b) sonstige Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer in Familiensachen), soweit nicht der 6., 8., 15. oder 19. Zivilsenat zuständig ist, nach dem FGG a.F.

c) wie b), nach dem FGG-RG in Nachlasssachen.

d) wie b), nach dem FGG-RG in Grundbuchsachen.

e) wie b) nach dem FGG-RG in Sachen Verfahrenskostenhilfe, Geschäftswert- und Kostenbeschwerden sowie Beschwerden gegen Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 6 FamFG und gegen die Versagung von Akteneinsicht gemäß § 13 FamFG und Einsicht in die Grundakten gemäß § 12 GBO.

f) wie b), in sonstigen Sachen nach dem FGG-RG.

g) Beschwerden nach dem GNotKG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Familiensenate fallen und nicht der 19. Zivilsenat zuständig ist.

h) Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Familiensenate fallen.

i) Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen der § 2 ZVG, §§ 5 Abs. 1, 46 Abs. 2 FGG, § 5 FamFG mit Ausnahme der Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn ein Familiengericht beteiligt ist.

a) bis i) jeweils aus den Bezirken der Landgerichte Baden‑Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach, zu i) auch dann, wenn eines der beteiligten Gerichte in diesen Bezirken, das andere jedoch im Bezirk der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg oder Waldshut‑Tiengen liegt.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **12. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Guttenberg

Richter am OLG Dr. Görtz (stellv. Vors.)[[25]](#footnote-25) (0,3)

Richterin am OLG Dr. Stahmer (1,0[[26]](#footnote-26))

Richter am LG Dr. Schmieder[[27]](#footnote-27) (0,4)

Richter am LG Dr. Kretschmer[[28]](#footnote-28) (1,0)

 (Dezernatszahl: 2,7)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse einschließlich der Ansprüche aus § 63 VVG.

b) Rechtsstreitigkeiten über Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes.

c) Rechtsstreitigkeiten über das Nachbarrecht und dessen Verletzung sowie Ansprüche aus Grunddienstbarkeiten. Werden neben Ansprüchen aus Nachbarrecht solche aus Amtshaftung geltend gemacht, so ist im Verhältnis des 12. und 1. Zivilsenats zueinander der 1. Zivilsenat zuständig.

a) - c) aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

d) Entscheidungen über Anträge im schiedsrichterlichen Verfahren nach § 1062 ZPO aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts, soweit ein Bezug zur VBL-Schiedsgerichtsbarkeit gegeben ist.

e) Rechtsmittel gegen Sachentscheidungen in Spruchverfahren.

f) Sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen in Spruchverfahren.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **13. Zivilsenat in Freiburg (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen)**

Vorsitzender Richter am OLG Lauer

Richterin am OLG Dr. Koch (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Zeller (1,0)

Richterin am OLG E. Adam (0,5)

Richter am LG Metzler[[29]](#footnote-29) [[30]](#footnote-30) (1,0)

 (Dezernatszahl: 3,5)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Ansprüche aus Heilbehandlung, insbesondere aus ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung.

b) Landwirtschaftssachen im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen.

c) Kostenbeschwerden, sofern es sich nicht um Familiensachen handelt.

d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen mit dem Motor EA 189, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschalteinrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden.

a) - d) aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **14. Zivilsenat in Freiburg**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Walter

Richterin am OLG Dr. Bauer (stellv. Vors.) (1,0)

Richter am OLG Jäckel (1,0)

Richter am OLG Wetter (1,0)

Direktorin des AG Kilguß[[31]](#footnote-31) (0,50)

 (Dezernatszahl: 3,5)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut oder einer deren Rechtsnachfolger beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u.a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind;

b) unabhängig von der Rechtsgrundlage Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Prospektverantwortliche, Fondsinitiatoren, Fondsgründer und Fondsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen.

c) Musterentscheide gemäß § 4 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren.

d) Rechtsstreitigkeiten - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - aus bereits bewirkten oder bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen, soweit nicht die besondere Zuständigkeit des 4. Zivilsenats begründet ist.

e) sonstige Beschwerden in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer in Familiensachen), nach dem FGG a.F.

f) wie e), nach dem FGG-RG in Nachlasssachen.

g) wie e), nach dem FGG-RG in Grundbuchsachen.

h) wie e), nach dem FGG-RG in Sachen Verfahrenskostenhilfe, Geschäftswert- und Kostenbeschwerden sowie Beschwerden gegen Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 6 FamFG und gegen Versagung von Akteneinsicht gemäß § 13 FamFG und Einsicht in die Grundakten gemäß § 12 GBO.

i) wie e), in sonstigen Sachen nach dem FGG-RG.

j) Beschwerden nach dem GNotKG soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Familiensenate fallen.

k) Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Familiensenate fallen.

jeweils aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg, und Waldshut‑Tiengen.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **15. Zivilsenat (zugleich Vergabesenat und Senat für Landwirtschaftssachen)**

Vorsitzende Richterin am OLG Dr. Hemmerich-Dornick

Richter am OLG Dr. Delius (stellv. Vors.*)* (1,0)

Richterin am OLG Dittmar (0,9)

Richter am LG Dr. Stadler[[32]](#footnote-32) (0,5)

 (Dezernatszahl: 2,4)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Rechtsstreitigkeiten aus Handelsvertreterverhältnissen (§§ 84 ff. HGB) und aus Maklerverträgen nach BGB (§§ 652-656) und HGB (§§ 93-104), soweit nicht die Zuständigkeit des 12. Zivilsenats (1.b) begründet ist;

b) Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;

c) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, soweit nicht die Spezialzuständigkeit eines anderen Zivilsenats für den Verfahrensgegenstand besteht, sowie für Rechtsstreitigkeiten, die die in § 95 Abs. 1 Nrn. 4b, 4d und 4e GVG genannten Rechtsverhältnisse betreffen;

d) Rechtsstreitigkeiten nach § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. nach § 1 Unterlassungsklagengesetz (vgl. Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001), soweit nicht die besondere Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist;

e) Bestimmung des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 36 ZPO, mit Ausnahme von Entschädigungs‑ und Rückerstattungssachen;

f) Landwirtschaftssachen im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen.

a) bis f) aus den Bezirken der Landgerichte Baden‑Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach, zu e) auch dann, wenn eines der beteiligten Gerichte in diesen Bezirken, das andere jedoch im Bezirk der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg oder Waldshut‑Tiengen liegt;

g) Kostenbeschwerden, soweit es sich nicht um Familiensachen handelt und soweit sie nicht in die Zuständigkeit des 6. oder 19. Zivilsenats fallen, aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach;

h) Streitsachen wegen Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Vorschriften des Vergabeverfahrens;

i) Rechtsmittel in Streitsachen über die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der sog. Schwellenwerte - und damit außerhalb der Geltung des GWB - einschließlich der Schadensersatzforderungen in diesen Fällen, auch soweit die Haftung im Wege der Einwendung (einschließlich Widerklage) geltend gemacht wird.

j) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk- und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten über Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen, sofern diese zum Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben herzustellen sind) aus dem Bezirk des Landgerichts Heidelberg.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

**Als Vergabesenat:**

Angelegenheiten in Vergabesachen gemäß § 171 GWB.

## **16. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -**

Vorsitzender Richter am OLG Zwiebler

Richterin am OLG Kielwein (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Dr. Stein (0,75)

Richterin am AG Lang[[33]](#footnote-33) (1,0)

 (Dezernatszahl: 2,75)

**Geschäftskreis:**

**1.**

a) Familiensachen sowie

b) die entsprechenden Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG

aus den Bezirken des Landgerichts Mosbach und des Landgerichts Mannheim, jedoch ohne die Familiengerichte Schwetzingen und Weinheim sowie aus dem Bezirk des Familiengerichts Heidelberg.

**2. Beschleunigungsbeschwerden** gem. § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Beschlüsse nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG des 2. Zivilsenats.

**3. Zuweisungen nach der Turnusregelung**.

**4. als Senat für Entschädigungsstreitigkeiten**

a) In Entschädigungsstreitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren von Gerichten und Staatsanwaltschaften aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

b) In Entschädigungsstreitigkeiten wegen überlanger Gerichtsverfahren des Oberlandesgerichts Karlsruhe als Rechtsmittelinstanz, wenn das erstinstanzliche Verfahren vor Gerichten aus den unter a) genannten Bezirken anhängig war.

c) Entschädigungsstreitigkeiten wegen überlanger Gerichtsverfahren des Oberlandesgerichts Karlsruhe, soweit das Oberlandesgericht Karlsruhe erstinstanzlich tätig geworden ist und der zuständige Senat seinen Sitz in Karlsruhe hat.

## **17. Zivilsenat**

Vorsitzende Richterin am OLG Rohde

Richter am OLG Förster (1,0)

Richter(in) am OLG NN[[34]](#footnote-34) (1,0)

Richterin am LG Dr. Otto[[35]](#footnote-35) (0,5)

 (Dezernatszahl: 2,5)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut oder einer deren Rechtsnachfolger beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind;

b) unabhängig von der Rechtsgrundlage Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Prospektverantwortliche, Fondsinitiatoren, Fondsgründer und Fondsgesellschaften im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats bestimmt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Gesellschaft oder Dritte Ansprüche einer Gesellschaft gegen die Gesellschafter geltend machen, die ihre Grundlage im Gesellschaftsverhältnis haben, sofern keine Einwendungen und Einreden aus diesem Geschäftskreis gesellschaftsrechtlich geltend gemacht werden können;

c) Musterentscheide gemäß § 4 des Gesetzes zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren;

d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen mit dem Motor EA 189, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschalteinrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden;

aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **18. Zivilsenat in Freiburg - Senat für Familiensachen -**

Vorsitzende Richterin am OLG NN[[36]](#footnote-36) [[37]](#footnote-37)

Richter am OLG Mertel (stellv. Vors.) (0,8)

Richter am OLG Dr. Künschner (1,0)

Richter am OLG Dr. J. Adam (0,5[[38]](#footnote-38))

Richterin am AG Dr. Holzapfl-Jordan (0,5)[[39]](#footnote-39)

 (Dezernatszahl: 2,8)

**Geschäftskreis:**

**1. Familiensachen** sowie die entsprechenden Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG nach der Turnusregelung

**2. Beschleunigungsbeschwerden** gem. § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Beschlüsse nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG des 5. Zivilsenats.

## **19. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Bergmann

Richter am OLG Loebbe (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Huß (1,0)

Richterin am OLG Hölk (0,5)

Richterin am LG Görtz[[40]](#footnote-40) (0,5)

 (Dezernatszahl: 3,0)

**Geschäftskreis:**

**1. Besondere Rechtsgebiete:**

a) Beschwerden in Verfahren über die Berechnung oder den Ansatz von Notarkosten sowie Beschwerden in Streitigkeiten über den vom Notar abzuführenden Staatsanteil aus dem Bezirk der Landgerichte Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe und Baden-Baden - auch für bereits anhängige und abgeschlossene Verfahren.

b) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk- und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen und Rechtsstreitigkeiten über Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen, sofern diese zum Einbau in ein bestimmtes Bauvorhaben herzustellen sind) aus dem Bezirk des Landgerichts Karlsruhe.

**2. Zuweisungen nach der Turnusregelung.**

## **20. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Stecher (0,2)

Richterin am OLG Schneider (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Dr. Dinale[[41]](#footnote-41) (0,75)

Richterin am OLG Bastian (0,0)

 (Dezernatszahl: 1,95)

**Geschäftskreis:**

**1.**

**a) Familiensachen** sowie

b) die entsprechenden Kostenbeschwerden und Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG

aus den Bezirken der Familiengerichte Ettlingen und Pforzheim.

**2.**

a) Bestimmung des zuständigen Gerichts zwischen mehreren Familiengerichten, wenn eines der Familiengerichte in den Zuständigkeitsbereich der Familiensenate in Karlsruhe fällt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des zur Entscheidung berufenen Gerichts ist der für die vorgelagerte Entscheidung nach §§ 6 Abs. 1 Satz 1 FamFG, 45 Abs. 3 ZPO nach allgemeinen Regeln zuständige Senat auch für die Folgeentscheidung der Bestimmung des zuständigen Gerichts zuständig.

b) Bestimmung des zuständigen Senats bei internen Kompetenzkonflikten der Zivilsenate des Oberlandesgerichts mit Sitz in Karlsruhe analog § 36 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ZPO über gesetzlich definierte Zuständigkeiten insbesondere gemäß § 119a GVG

**3. Beschleunigungsbeschwerden** gem. § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG gegen Beschlüsse nach § 155b Abs. 2 S. 1 FamFG des 16. Zivilsenats.

**4. Zuweisungen nach der Turnusregelung**.

## **21. Senat - Senat für Baulandsachen**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Guttenberg

Richter am OLG Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.) (0,1)

Richter am VGH Kappes

**Vertreter von RiVGH** Kappes**:**

Richterin am VGH Speckmaier

Richter am VGH Frank

**Besondere Rechtsgebiete:**

Berufungen nach § 169 des Bundesbaugesetzes bzw. § 229 Baugesetzbuch und die sonstigen in die Zuständigkeit eines Senats für Baulandsachen fallenden richterlichen Geschäfte.

**Schifffahrtsobergericht und Rheinschifffahrtsobergericht**

## **4. Strafsenat (Schifffahrtsobergericht und Rheinschifffahrtsobergericht)**

Vorsitzender Richter am OLG Schwab

Richterin am OLG Hecking (stellv. Vors.)

Richterin am OLG Bültmann

**Besondere Rechtsgebiete:**

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Binnenschifffahrtssachen im Sinne der §§ 2 Abs. 3 und 14 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen (Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten einschließlich Kostensachen) gegen Entscheidungen der Schifffahrts- und Rheinschifffahrtsgerichte Konstanz, Kehl, Mannheim und Mainz.

## **22. Zivilsenat (Schifffahrtsobergericht und Rheinschifffahrtsobergericht)**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Burgermeister

Richter am OLG Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.)

Richter am OLG Mössner

Richterin am LG Dr. Neuroth[[42]](#footnote-42)

**Besondere Rechtsgebiete:**

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Binnenschifffahrtssachen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 14 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Kostensachen) gegen Entscheidungen der Schifffahrts- und Rheinschifffahrtsgerichte Konstanz, Kehl, Mannheim und Mainz.

## **23. Senat - Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen -**

Vorsitzende Richterin am OLG Beese[[43]](#footnote-43)

Richter am OLG Guthmann (stellv. Vors.)

Richterin am OLG Dr. Sieber

**Besondere Rechtsgebiete:**

Die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen aufgrund des Steuerberatungsgesetzes, soweit nicht der 1. Zivilsenat zuständig ist.

## **24. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Stecher

Richterin am OLG Dr. Dinale (stellv. Vorsitzende) [[44]](#footnote-44) (0,25)

Richterin am OLG Baßler-Frühauf (0,25)

 (Dezernatszahl: 0,5)

**Geschäftskreis:**

Zuweisungen nach der Turnusregelung.

## **25. Zivilsenat in Freiburg**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Ungewitter

Richter am OLG Mertel (stellv. Vors.) (0,2)

Richter am OLG Dr. J. Adam (0,0[[45]](#footnote-45))

Richter am OLG Dr. Frank (0,2)

 (Dezernatszahl: 0,4)

**Geschäftskreis:**

Zuweisungen nach der Turnusregelung.

## **Güterichter**

a) Für die Durchführung einer Güteverhandlung und weitere Güteversuche nach § 278 Abs. 5 ZPO sind zuständig

Vorsitzende Richterin am OLG Rohde

Richterin am OLG Coen

Richter am OLG Dr. Schmitt

Richterin am OLG Gissler

b) Für die Durchführung einer Güteverhandlung und weitere Güteversuche in Familiensachen nach §§ 36 Abs. 5, 113 Abs. 1 FamFG, 278 Abs. 5 ZPO sind zuständig

Vorsitzende Richterin am OLG Puhl

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Stecher

Vorsitzender Richter am OLG Zwiebler

c) Der ersuchende Senat oder Einzelrichter leitet die Akten der Güterichtergeschäftsstelle zu. Die Verteilung der Verfahren regeln die Güterichter durch internen Geschäftsverteilungsplan.

d) Wenn in dem Güteverfahren keine gütliche Einigung der Beteiligten erreicht werden kann, leitet der Güterichter die Prozessakten über die Güterichtergeschäftsstelle an den Senat oder Einzelrichter zurück.

## **Kollisionsregelung**

Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung desjenigen Senats vor, dem er mit dem größten Teil seiner Arbeitskraft zugewiesen ist. Sind die Anteile gleich, geht die Anforderung desjenigen Senats vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist.

# II. Vertretungsregelung

1. Innerhalb der Senate werden verhinderte Beisitzer in der vom Senat im Voraus für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

2. Wenn hiernach eine Vertretung nicht erfolgen kann, werden, soweit sich für Sitzungsvertretungen aus II. Nr. 6. nichts Anderes ergibt, vertreten:

(1) 1Die Beisitzer des **1.** **Strafsenats** durch die Beisitzer des **3.** **Strafsenats**;

die Beisitzer des **2. Strafsenats** durch die Beisitzer des **1. Strafsenats**;

die Beisitzer des **3. Strafsenats** durch die Beisitzer des **2. Strafsenats**;

2Kann die Vertretung innerhalb der Strafsenate nicht durch Beisitzer erfolgen, werden sie durch die Vorsitzenden entsprechend der Regelung für die Beisitzer vertreten. 3In den Strafsenaten werden zur Vertretung auch die nichtplanmäßigen Beisitzer herangezogen und zwar in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters, die nichtplanmäßigen Beisitzer dabei vor den planmäßigen Beisitzern.

(2)Die Beisitzer des **1.** **Zivilsenats** durch die Beisitzer des **11.** **Zivilsenats**;

die Beisitzer des **2. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen - durch die Beisitzer des **20. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen -, hilfsweise des **16. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen -;

die Beisitzer des **3. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **1. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **4. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **9. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **5. Zivilsenats** ‑ Senat für Familiensachen - durch die Beisitzer des **18. Zivilsenats** ‑ Senat für Familiensachen -;

die Beisitzer des **6. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **3. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **7. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **8. Zivilsenats**, hilfsweise des **19. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **8. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **19. Zivilsenats**, hilfsweise des **7. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **9. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **14. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **10. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **17. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **11. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **6. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **12. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **10. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **13. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **4. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **14. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **13. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **15. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **12. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **16. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen und Senat für Entschädigungsstreitigkeiten - durch die Beisitzer des **2. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen, hilfsweise des **20. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen;

die Beisitzer des **17. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **15. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **18. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen - durch die Beisitzer des **5. Zivilsenats** ‑ Senat für Familiensachen -;

die Beisitzer des **19. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **7. Zivilsenats**, hilfsweise des **8. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **20. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen - durch die Beisitzer des **16. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen, hilfsweise des **2. Zivilsenats** - Senat für Familiensachen -;

der Beisitzer des **21. Senats** - Senat für Baulandsachen - durch die Beisitzer des **3. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **22. Zivilsenats** - Schifffahrts- und Rheinschifffahrtsobergerichts - durch die Beisitzer des **11. Zivilsenats**; die Beisitzer des Schifffahrts- und Rheinschifffahrtsobergerichts - **4. Strafsenat** - durch die (weiteren) planmäßigen Beisitzer des **2. Strafsenats**;

die Beisitzer des **23. Senats** - Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen - durch die Beisitzer des **3. Strafsenats**

die Beisitzer des **24. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **10. Zivilsenats**;

die Beisitzer des **25. Zivilsenats** durch die Beisitzer des **13. Zivilsenats**.

(3) 1Zur Vertretung sind die Beisitzer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Dienstalters heranzuziehen, also der jeweils dienstjüngere vor dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngere vor dem älteren. 2Ein nichtplanmäßiger Beisitzer wird zur Vertretung nicht herangezogen. 3Ferner wird ein Beisitzer nicht zur Vertretung herangezogen, der dem zur Vertretung berufenen Senat nur mit 0,0 AKA angehört. 4Die Mitwirkung von zwei nichtplanmäßigen Richtern löst den Vertretungsfall aus.

(4) Professoren, denen ein Richteramt im Nebenamt übertragen ist, werden zur Vertretung nicht herangezogen.

3. (1) 1Ist eine Vertretung der Beisitzer der Zivilsenate, der Senate für Familiensachen, des Senats für Baulandsachen, des Schifffahrts- und Rheinschifffahrtsobergerichts und des 23. Senats nach dieser Regelung nicht möglich, so ist auch der Vorsitzende des Vertretungssenats und danach jeder anwesende planmäßige Beisitzer der Zivilsenate in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung berufen. 2Wird eine weitere Vertretung erforderlich, so werden die planmäßigen Beisitzer der Strafsenate in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters herangezogen.

(2) 1Soweit eine Vertretung der Beisitzer der Strafsenate oder des 23. Senats (Senat für Steuerberater) nicht entsprechend der unter Nr. 2 getroffenen Regelung erfolgen kann, ist jeder anwesende planmäßige Beisitzer der Strafsenate in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung berufen. 2Wird eine weitere Vertretung erforderlich, so werden die planmäßigen Beisitzer der Karlsruher Zivilsenate in umgekehrter Reihenfolge des Dienstalters herangezogen.

(3) 1Sind sämtliche Beisitzer der Zivil- und Strafsenate in Karlsruhe an der Vertretung verhindert und muss gleichzeitig der Vorsitzende vertreten werden, so sind zur Vertretung der Vorsitzende sowie die beiden dienstjüngsten Beisitzer des 9. Zivilsenats in Freiburg berufen; bei deren Verhinderung gilt die Vertretungsregelung für den 9. Zivilsenat entsprechend. 2Sind sämtliche Beisitzer der Zivilsenate in Freiburg an der Vertretung verhindert und muss gleichzeitig der Vorsitzende vertreten werden, so sind zur Vertretung der Vorsitzende sowie die beiden dienstjüngsten Beisitzer des 1. Zivilsenats berufen; bei deren Verhinderung gilt die Vertretungsregelung für den 1. Zivilsenat entsprechend.

(4) 1Ist wegen Verhinderung von Beisitzern der Karlsruher Senate eine Vertretung nur durch einen oder zwei Richter der Freiburger Zivilsenate erforderlich, so werden die planmäßigen Beisitzer der Zivilsenate in Freiburg in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung herangezogen. 2Ist wegen Verhinderung von Beisitzern der Freiburger Zivilsenate eine Vertretung nur durch einen oder zwei Richter der Karlsruher Senate erforderlich, so werden die planmäßigen Beisitzer der Zivilsenate in Karlsruhe, bei deren Verhinderung die planmäßigen Beisitzer der Strafsenate, jeweils in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters, zur Vertretung herangezogen.

4. Kann der Vorsitzende eines Senats nicht nach § 21 f GVG vertreten werden, so vertritt ihn der dienstälteste der zur Vertretung berufenen Beisitzer, soweit die Vertretung nicht nach Nr. 3 durch einen Vorsitzenden erfolgt.

5. Sind in einem Verfahren mehr als sechs Richter aufgrund Gerichtsbeschlusses wegen Besorgnis der Befangenheit an der Mitwirkung gehindert, so wirken die zum Zeitpunkt des letzten die Besorgnis der Befangenheit feststellenden Beschlusses zur Vertretung berufenen Richter im weiteren Verlauf des Verfahrens auch dann mit, wenn zwischenzeitlich wegen Änderung der Besetzung des Gerichts oder Änderung der allgemeinen Vertretungsregelung an sich ein anderer Richter zur Vertretung hinzuzuziehen wäre.

6. Für die **Sitzungsvertretung in den Karlsruher Zivilsenaten** und die Sitzungsvertretung für die Richter des Oberlandesgerichts im Baulandsenat, jedoch mit Ausnahme der Senate für Familiensachen (betroffen sind der 1., 3., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 15., 17., 19 und 24. Zivilsenat sowie die Richter des Oberlandesgerichts im 21. Senat – Senat für Baulandsachen) gilt folgende vorrangige Sonderregelung:

(1) 1An der Sitzungsvertretung nehmen alle am OLG Karlsruhe planmäßigen Richterinnen und Richter der oben genannten Senate teil. 2Die Regelung unter II. Nr. 2. (4) gilt entsprechend.

(2) 1Jede Richterin / jeder Richter wird nur in einem Vertretungsfall (Sitzungstag) eingeteilt und ist zur weiteren Sitzungsvertretung erst wieder berufen, wenn alle an der Sitzungsvertretung teilnehmenden Richter einmal zur Vertretung eingeteilt waren (= ein Durchgang) oder verhindert sind. 2Ein begonnener Durchgang wird über den Jahreswechsel fortgeführt. 3Wer als Sitzungsvertreter in einer mündlichen Verhandlung mitgewirkt hat, wirkt auch künftig in demselben Verfahren mit. 4Eine Anrechnung auf den nächsten Durchgang findet insoweit nicht statt.

(3) Die Richter werden in folgender Reihenfolge zur Vertretung berufen: Präsident, Vizepräsident, Vorsitzende Richter(innen), Beisitzer(innen), wobei in einer Gruppe jeweils der dienstälteste Kollege einzuteilen ist, der in diesem Durchgang noch nicht an einem Sitzungstag mindestens in einer Sitzung richterlich tätig war.

(4) 1Die Verwaltung (Vorzimmer des Präsidenten) führt eine Liste mit allen betroffenen Richtern und nimmt die Einteilung zur Sitzungsvertretung vor. 2Die Vertreter werden in der Reihenfolge eingeteilt, in der der Vertretungsfall gegenüber der Verwaltung angezeigt wird. 3Sollte ein zuvor als Vertretungsfall angezeigter Sitzungstag vollständig ausfallen, steht der ursprünglich zur Vertretung eingeteilte Richter für den aktuellen Durchgang als Vertreter noch zur Verfügung. 4Bereits durch die Verwaltung vorgenommene Einteilungen ändern sich dadurch nicht. 5Ist ein Richter an der Vertretung verhindert, wird der nächste zuständige Vertreter berufen. 6Der insoweit ausgelassene Richter steht für den aktuellen Durchgang weiterhin zur Verfügung.

(5) Sollte nach diesen Regeln kein Sitzungsvertreter zur Verfügung stehen, gelten ergänzend auch für die Sitzungsvertretung die allgemeinen Vertretungsregelungen unter II. Nr. 2 bis 5.

# III. Allgemeine Bestimmungen

**Vorbemerkung:** Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Zivilsenaten mit Sitz in Freiburg und denen mit Sitz in Karlsruhe bestimmt sich nach § 16 der Verordnung des Justizministeriums über Zuständigkeiten in der Justiz vom 20. November 1998 in der Fassung vom 18. Januar 2018.

1. 1Die **Strafsenate** entscheiden in **Bußgeldsachen** im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Senate für Bußgeldsachen. 2Bei den nach Buchstaben verteilten Strafsachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten, in Strafvollzugssachen nach den Anfangsbuchstaben des Antragstellers. 3Bei mehreren Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Antragstellern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen der Person, die im Alphabet als erste erscheint.

2. 1Für die **Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den allgemeinen Zivilsenaten und den Senaten für Familiensachen** in "Familiensachen" gilt der Grundsatz der formellen Anknüpfung (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 a GVG). 2Über die Beschwerden wegen der Ablehnung eines Familienrichters entscheidet der für die Hauptsache zuständige Senat.

3. 1Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bestimmt sich die **Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Beklagten**. 2Bei mehreren Beklagten richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Beklagten, der im Alphabet als erster erscheint.

4. 1Soweit sich die nach der vorstehenden Geschäftsverteilung maßgebende **örtliche Zuständigkeit** für Zivilsachen nicht schon daraus ergibt, dass sie von dem betroffenen Landgericht behandelt worden sind, gilt folgendes:

2Für Klagen, die in einem ausschließlichen Gerichtsstand erhoben sind, ist dieser Gerichtsstand maßgebend. 3Im übrigen ist der Wohnsitz (= die Anschrift im erstinstanzlichen Rubrum) des beklagten Teils ‑ bei mehreren Beklagten in der alphabetischen Reihenfolge ‑ und, wenn kein Beklagter seinen Wohnsitz in dem aufgeteilten Landgerichtsbezirk hat, der Wohnsitz des Klägers ‑ bei mehreren Klägern in der alphabetischen Reihenfolge ‑ entscheidend. 4Hat auch keiner der Kläger den Wohnsitz in dem aufgeteilten Landgerichtsbezirk, so ist die örtliche Bezogenheit der Umstände maßgebend, welche den Gerichtsstand im Bezirk des aufgeteilten Landgerichtsbezirks begründen; fehlt es an einer Beziehung dieser Umstände zu dem Bezirk eines in dem aufgeteilten Landgerichtsbezirk liegenden Amtsgerichts, so beurteilt sich die Zuständigkeit des Senats nach dem Bezirk desjenigen Amtsgerichts, das sich am Sitz des Landgerichts befindet.

5. 1Sind **Gesellschaften und Gesellschafter verklagt**, so entscheidet der Name der Gesellschaft. 2Bei **Klagen gegen einen Insolvenzverwalter** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Gemeinschuldners bzw. der in Insolvenz geratenen Firma. 3Bei **Klagen gegen einen Testamentsvollstrecker** ist der Name des Erblassers maßgebend. 4Entsprechendes gilt für Klagen von Gesellschaften und Gesellschaftern, Insolvenzverwaltern oder Testamentsvollstreckern, falls es (vgl. oben Nr. 3) auf Name oder Wohnsitz des Klägers ankommt.

6. Kommt es demnach auf den Anfangsbuchstaben oder auf die **alphabetische Reihenfolge** an, so gilt folgendes:

- Bei natürlichen Personen, einschließlich der unter ihrer Firma verklagten Kaufleute ist der Anfangsbuchstabe ihres Familiennamens maßgebend. Bei gleichen Familiennamen gilt die alphabetische Reihenfolge der Vornamen, bei mehreren Vornamen der im Alphabet vorangehende Vorname.

- Bei juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften ist der Anfangsbuchstabe des Namens oder der Firma entscheidend, es sei denn, der Name oder die Firma enthält einen oder mehrere Familiennamen; in diesem Fall ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei mehreren Familiennamen der Anfangsbuchstabe des zuerst genannten Familiennamens maßgebend.

- Bei Gebietskörperschaften ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe der örtlichen Bezeichnung maßgebend.

- Bei Eigennamen bleiben echte oder unechte Adelsbezeichnungen (z.B. von, de usw.) und ähnliche Zusätze außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben.

7. Die **nach der Aktenordnung ausgetragenen Rechtssachen** bleiben im Falle der Fortsetzung des Verfahrens bei dem Zivilsenat, bei dem sie ursprünglich anhängig waren.

8. 1Gelangt eine **vom Oberlandesgericht zurückverwiesene oder im Vorabverfahren über den Grund des Anspruchs entschiedene Rechtssache** erneut zum Oberlandesgericht, so ist - soweit die Sache nicht in die Spezialzuständigkeit eines anderen Senats fällt - der Senat zuständig, der früher in der Sache entschieden hat. 2Das Gleiche gilt, wenn eine Rechtssache aus der Revisionsinstanz an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wird, falls das Revisionsgericht nichts anderes bestimmt. 3Erfolgt die Zurückverweisung an einen anderen Senat, ohne dass dieser vom Bundesgerichtshof bestimmt ist, gilt die Sache - falls keine Spezialzuständigkeit besteht - als Turnussache.

9. (1) 1Geht eine Sache ein, die in einem **Zusammenhang mit einer anhängigen Berufung oder einer anhängigen Prozesskostenhilfe-Beschwerde** steht, so ist der mit der anhängigen Berufung oder Prozesskostenhilfe-Beschwerde befasste Senat auch für die neue Sache zuständig, auch dann, wenn die anhängige Sache bereits gemäß § 7 Aktenordnung weggelegt worden ist. 2Dies gilt nicht, wenn die neue Sache unter ein Spezialgebiet fällt, für das dieser Senat nicht zuständig ist. 3Als zusammenhängende Sachen in diesem Sinne gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten,

- wenn sie zwischen denselben Parteien oder Beteiligten geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder

- wenn wenigstens eine der Parteien oder Beteiligten an den Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

- Bei den Außensenaten in Freiburg wird bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Erwerber von Kraftfahrzeugen, die auf die Überschreitung von angegebenen Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschalteinrichtung der Abgasreinigungsanlage, gestützt werden, ein Sachzusammenhang nicht begründet.

(2) 1Geht eine Sache ein, die in einem **Zusammenhang mit einer nicht mehr anhängigen Sache** steht, so ist in folgenden Fällen der mit der früher anhängigen Sache befasste Zivilsenat auch für die neue Sache zuständig:

- Für eine Berufung der Senat, der mit dieser Streitsache im Rahmen eines PKH-Beschwerdeverfahrens (insoweit nicht für Familiensenate anwendbar) oder im Rahmen der Berufung gegen ein Teilurteil, ein Grundurteil oder ein Vorbehaltsurteil bereits früher befasst war;

- Für die Berufung in einem Hauptsacheverfahren nach einem Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahren der Senat, der im Rahmen des Arrest- oder einstweiligen Verfügungsverfahrens mit dieser Sache bereits früher befasst war;

- Für Rechtsstreitigkeiten im Vollstreckungsverfahren gegebenenfalls der Senat, der in der Hauptsache entschieden hat;

- Für eine Streitwertbeschwerde der Senat, der im Rahmen dieses Verfahrens früher bereits mit der Berufung befasst war.

2Dies gilt nicht, wenn die neue Sache unter ein Spezialgebiet fällt, für das dieser Senat nicht zuständig ist. 3Waren bereits verschiedene Senate in dem beschriebenen Sinn mit der Sache befasst, so ist der Senat zuständig, der zuletzt befasst war.

(3) 1Bei den Familiensenaten in Karlsruhe und Freiburg ist ein etwaiger Sachzusammenhang mit anhängigen oder abgeschlossenen Familiensachen und Sachen im Sinne des III. Nr. 13 Abs. 2 der Geschäftsverteilung zu berücksichtigen. 2Ein solcher Sachzusammenhang liegt vor, wenn ein U-, W-, UF-, UFH- oder WF-Verfahren, an dem einer der Beteiligten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG beteiligt ist, zum Zeitpunkt des Eingangs schon anhängig ist. 3Gleiches gilt, wenn ein inzwischen erledigtes Verfahren, an dem einer der Beteiligten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG beteiligt war, in dem Zeitraum bis zu drei Jahren vor dem Eingang der neuen Sache anhängig war. 4Geht eine Sache ein, die in dem so bestimmten Sachzusammenhang mit einer anderen Sache steht, so ist der mit der früher eingegangenen Sache befasste Familiensenat auch für die neue Sache zuständig. 5Dies gilt nicht, wenn die neue Sache die Bestimmung des zuständigen Familiengerichts betrifft, wenn die neue Sache als Abstammungssache in die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - fällt oder wenn die neue Sache ein Verfahren der Konzentrationszuständigkeit des Amtsgerichts Karlsruhe betrifft. 6Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Senaten mit Sitz in Karlsruhe und denen mit Sitz in Freiburg bleibt davon unberührt.

(4) Geht bei den Strafsenaten mit einer Ss-Sache gleichzeitig in demselben Verfahren eine damit zusammenhängende Ws-Sache ein, entscheidet der für die Ss-Sache zuständige Senat auch über die Ws-Sache. Geht bei den Strafsenaten mit einer HEs-Sache gleichzeitig in demselben Verfahren eine damit zusammenhängende Ws-Sache (nicht HEs-Sache) ein, entscheidet der für die HEs-Sache zuständige Senat auch über die Ws-Sache (nicht HEs-Sache).

10. 1War ein Mitglied des Zivilsenats, des Senats für Familiensachen, des Senats für Baulandsachen oder des Schifffahrts‑ und Rheinschifffahrtsobergerichts **als Richter eines Schiedsgerichts tätig**, so entscheidet bei Streitigkeiten aus dem Schiedsvertrag der Senat, dessen Mitglieder nach der Geschäftsordnung zur Vertretung des Senats, dem der Schiedsrichter angehört, berufen sind. 2Bei Mitgliedern des 3. oder 6. Zivilsenats sowie des Senats für Baulandsachen und des Schifffahrts‑ und Rheinschifffahrtsobergerichts ist der 8. Zivilsenat zuständig.

11. **Kostenbeschwerden** im Sinne der Geschäftsverteilung sind Beschwerden in Zivil- oder Familiensachen aufgrund des § 66 Abs. 2 GKG n.F. *(§ 5 Abs. 2 GKG a.F.)*, § 57 Abs. 2 FamGKG, des § 4 JVEG *(§ 16 ZSEG)*, der §§ 11, 56 RVG *(§§ 19, 128 BRAGO)* sowie nach § 104 ZPO und § 21 RPflG.

12. (1) Die **Zuständigkeit der Zivilsenate für besondere Rechtsgebiete** ist auch dann begründet, wenn Ansprüche aus dem besonderen Rechtsgebiet nur als einer von mehreren Klagegründen oder/und durch Einwendung oder Widerklage geltend gemacht werden und erstreckt sich auch auf Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Unterlassungsklagengesetz, wenn sich die zu prüfenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das besondere Rechtsgebiet beziehen.

(2) Ist ein Zivilsenat (Familiensenat) für bestimmte Rechtsgebiete zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsstreitigkeiten, die

a) Honorarforderungen von Rechtsanwälten,

b) Schadensersatzansprüche von und gegen Rechtsanwälte(n),

c) Schadensersatzansprüche von und gegen Sachverständige(n)

zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhten.

(3) 1**Zuständig für Musterfeststellungsklagen gemäß §§ 606 ff. ZPO** ist der Senat, in dessen Spezialzuständigkeit gemäß den Bestimmungen in Teil I (Besetzung und Geschäftskreise der Senate) des Geschäftsverteilungsplans das Verfahren fällt. 2Sollte eine Musterfeststellungsklage nicht in eine Spezialzuständigkeit eines Senats fallen, ist für Verfahren aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach der 7. Zivilsenat zuständig und Verfahren aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen fallen in den Zivilturnus in Freiburg.

 (4) 1Eine **spruchkörperübergreifende** **Prozessverbindung nach § 147 ZPO** ist möglich. 2Der Spruchkörper, bei dem zeitlich das erste der zu verbindenden Verfahren eingegangen ist, ist für den Verbindungsbeschluss zuständig. 3Maßgeblich ist insoweit der Posteinlaufstempel. 4Sind die zu verbindenden Verfahren zeitgleich eingegangen, ist der Senat mit der niedrigeren Senatsnummer zuständig. 5Der Senat, der den Verbindungsbeschluss ausspricht, ist der aufnehmende Senat. 6Durch den Verbindungsbeschluss ändern sich weder beim aufnehmenden noch beim abgebenden Senat die Verfahrenspunktezahl. 7Die Regelung in IV 2 d) gilt entsprechend.

13. (1) 1Bei **Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 578 ff. ZPO** wird die Zuständigkeit neu begründet, es sei denn, das OLG ist nach § 584 ZPO erstinstanzlich zuständig. 2In letzterem Fall ist der Senat zuständig, der im rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuletzt zuständig war.

(2) Für **Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO)** ist stets der Senat zuständig, der für den Streit über den (durch Urteil oder vollstreckbare Urkunde) festgestellten Anspruch selbst zuständig war oder gewesen wäre.

(3) Für **Beschwerden** ist grundsätzlich der Senat zuständig, der für eine Berufung oder befristete Beschwerde gegen eine Endentscheidung in dem betreffenden Verfahren zuständig wäre, soweit nicht ein anderer Senat für das Sachgebiet, das Gegenstand der Beschwerde ist, speziell zuständig ist.

(4) Für **Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften und über Urkunden** – z.B. Scheck, Wechsel – folgt die Zuständigkeit derjenigen für Rechtsstreitigkeiten auf dem Sachgebiet, auf das sich die Bürgschaft/Urkunde bezieht.

(5) 1Für eine **Entscheidung nach § 45 Abs. 3 ZPO** ist der Senat zuständig, der für eine Berufung oder Beschwerde gegen eine Endentscheidung in dem Ausgangsverfahren zuständig wäre. 2Ist ein zuständiger Senat danach nicht zu bestimmen, entscheidet in Verfahren aus den Bezirken der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen der 4. Zivilsenat in Freiburg und in Verfahren aus den Bezirken der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach der 1. Zivilsenat in Karlsruhe.

14. 1Soweit die Zuständigkeit einer Berufung nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht auf einer gesetzlichen Regelung (insbesondere § 119 a GVG) beruht, ist mit Anberaumung eines Termins, Erlass eines Beweisbeschlusses nach § 358a ZPO oder Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch des Berufungsführers durch einen Senat sowie nach Ablauf von drei Monaten ab Eingang der Berufungsbegründung die Zuständigkeit dieses Senats begründet. 2Eine **Abgabe der Sache an einen anderen Senat** ist nicht mehr zulässig. Gleiches gilt für Beschwerdesachen.

15. Im Falle der **Übernahme von zahlenmäßig bestimmten Verfahren** durch einen Senat werden bei der Zählung nur solche Verfahren berücksichtigt, die mit einem beim abgebenden Senat anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren nicht in Sachzusammenhang stehen.

16. Eine **durch das Präsidium beschlossene Zuständigkeitsveränderung** gilt grundsätzlich nur für neu eingehende Verfahren. Alle nicht ausdrücklich veränderten Zuständigkeiten gelten damit mit der Folge weiter, dass bereits zugeteilte Verfahren von einer Änderung der Zuständigkeitsbestimmungen nur betroffen werden, wenn dies im Einzelfall ausnahmsweise ausdrücklich beschlossen wurde.

17. Soweit eine Zuständigkeit nach Ziffer I und nach den allgemeinen Bestimmungen der Ziffer III nicht begründet ist, ist in **Strafsachen** der 1. Strafsenat zuständig.

18. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Zuständigkeit eines Senats entscheidet das Präsidium, soweit dafür nicht der 5. oder der 20. Zivilsenat zuständig ist.

# IV. Regeln für die Zuweisung nach Turnus

1. Die Verteilung der Geschäfte unter den Zivilsenaten (einschließlich der Senate für Familiensachen) des Oberlandesgerichts erfolgt durch die Berufungseingangsstelle gemäß den nachfolgenden Regelungen.

2. a) 1Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Berufungseingangsstelle ist der **Posteinlaufstempel** (=Eingangsstempel des Oberlandesgerichts - Posteinlaufstelle - (Turnus Karlsruhe: Posteinlaufstelle Karlsruhe - Turnus Freiburg: Posteinlaufstelle Freiburg)) maßgeblich. 2Rechtsmittelschriften, die bei anderen Stellen (z.B. in den Häusern Jahn- und Schirmerstraße für den Turnus der Karlsruher Senate oder in Karlsruhe für den Freiburger Turnus) oder auf einem Telefaxgerät außerhalb der Wachtmeisterei eingehen, werden zunächst dort mit einem Eingangsstempel versehen. 3In der Wachtmeisterei erhalten sie einen weiteren Eingangsstempel, der mit "Posteinlaufstelle" gekennzeichnet ist (Posteinlaufstempel).

 b) Bevor nicht *alle* Verfahren mit identischem Posteinlaufstempel bearbeitet sind, dürfen keine Verfahren bearbeitet werden, deren Posteinlaufstempel ein späteres Datum ausweist. Eine Ausnahme gilt für Eilverfahren in Familiensachen. Auf IV 2 e wird Bezug genommen.

 c) 1Alle Verfahren mit identischem Posteinlaufstempel, für die der Geschäftsverteilungsplan eine Spezialzuständigkeit ausweist (inklusive der Spezialzuständigkeiten gem. III Nr. 7, 8, 9, 10, 12 und 13 sowie die Verfahren des 21. Zivilsenats), werden von der Berufungseingangsstelle in alphabetischer Reihenfolge (gemäß den Regeln unter GVP 2017 III Nr. 6) den entsprechenden Senaten zugewiesen.
2Die Zuteilung der übrigen Verfahren (**Turnusverfahren**) erfolgt in dem unter Nr. 3 ff. näher erläuterten Verfahren. Dasselbe gilt für die Verfahren, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine Spezialzuständigkeit besteht.

 d) Bei elektronischen Verfahrenseingängen, für die ein Senat zuständig ist, bei dem die Akten elektronisch geführt werden, entspricht der Tag, an dem das elektronische Dokument in den elektronischen VIS-Justiz-Postkorb „Zivil“ (Postkorb der Berufungseingangsstelle) eingeht, dem Datum des Posteinlaufstempels.

 e) Eingehende Familiensachen werden – nachdem sie in der Wachtmeisterei gemäß GVP 2 a den Eingangstempel „Posteinlaufstelle“ erhalten haben – unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Dort wird auf jedem Verfahren die Uhrzeit des Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle notiert.

 Die Verfahren werden unverzüglich gesichtet und in Eilverfahren und in sonstige Verfahren unterschieden. Eilverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle, bei zeitgleichem Eingang in alphabetischer Reihenfolge (gemäß den Regeln unter III Nr. 6) an nächstmöglicher Stelle zugeteilt. Ist die Zuteilung der Verfahren, die am Vortag eingegangen sind, noch nicht abgeschlossen, wird ein Eilverfahren, sobald es als solches identifiziert ist, sogleich vor den noch nicht eingetragenen Verfahren des Vortags zugeteilt.

 Eilverfahren sind Beschwerden in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Beschwerden in Hauptsacheverfahren, die mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Beschwerdegericht verbunden sind, oder Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die während der Anhängigkeit eines Hauptsache-Beschwerdeverfahrens nachträglich eingereicht werden (§§ 64 Abs. 3, 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG), wenn folgender Verfahrensgegenstand betroffen ist:

* Regelung der elterlichen Sorge,
* Herausgabe eines Kindes,
* Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Kindes.

3. a) Für die Zivilverfahren (U, W, AR), die den Zivilsenaten in Karlsruhe zugewiesen sind, bilden der 1., 3., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 15., 17., 19. und 24. Zivilsenat einen Turnus (**Zivilturnus Karlsruhe**).

b) Für die Zivilverfahren, die den Zivilsenaten in Freiburg zugewiesen sind, bilden der 4., 9., 13., 14. und 25. Zivilsenat einen Turnus (**Zivilturnus Freiburg**).

c) Für die Familiensachen (UF, WF, AR), die den Zivilsenaten – Senaten für Familiensachen – in Karlsruhe zugewiesen sind, bilden der 2., 16. und 20. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - einen Turnus für Verfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte - Familiengerichte - Baden-Baden, Bruchsal, Rastatt und Weinheim. Der Turnus umfasst auch Verfahren gemäß Ziff. III Nr. 12 Abs. 2, die diesen Senaten zugewiesen sind (U, W)[[46]](#footnote-46) (**Familienturnus Karlsruhe**).

d) Für die Familiensachen und Verfahren gemäß Ziff. III Nr. 12 Abs. 2 (UF, WF, AR, U, W)[[47]](#footnote-47), die den Zivilsenaten – Senaten für Familiensachen – in Freiburg zugewiesen sind, bilden der 5. und 18. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - einen Turnus (**Familienturnus Freiburg**).

4. 1Die Zuteilung von Turnusverfahren erfolgt nach den folgenden Regeln immer an den im jeweiligen Turnus aktuell zuständigen Senat (**Turnussenat**). 2Turnussenate sind zum 1. Januar 2018 die Senate mit der jeweils niedrigsten **Senatsnummer** (= die Zahl, die den Senat im Geschäftsverteilungsplan bezeichnet). 3Als nächstes werden jeweils die Senate mit der nächst höheren Senatsnummer Turnussenate, bis alle Senate in ihrem Turnus an der Reihe waren (**ein** **Durchgang**). 4Nachdem der Senat mit der höchsten Senatsnummer Turnussenat war, beginnt ein neuer Durchgang, und es wird wieder der Senat mit der niedrigsten Senatsnummer Turnussenat. 5Ein begonnener Durchgang wird über den Jahreswechsel fortgeführt.

5. 1Dem Turnussenat werden Verfahren in der alphabetischen Reihenfolge (gemäß den Regeln unter III Nr. 6) zugeteilt, solange die Summe der für den aktuellen Durchgang gutgeschriebenen Verfahrenspunkte (**Verfahrenspunktezahl**) kleiner ist als die Dezernatsturnuszahl. 2Anschließend wird jeweils der Senat mit der nächst höheren Senatsnummer (vgl. Nr. 4) zum Turnussenat.

3Die **Dezernatsturnuszahl**, die für jeden am Turnus beteiligten Senat gebildet wird, entspricht der mit 100 multiplizierten aktuellen vom Präsidium bestimmten Dezernatszahl des Senats. 4Die **Verfahrenspunkte**, die für ein Verfahren gutgeschrieben werden, ergeben sich aus der unter Nr. 11 abgedruckten Tabelle.

6. a) Soweit durch die Zuweisung eines Verfahrens an den Turnussenat die Verfahrenspunktezahl die Dezernatsturnuszahl überschreitet, werden die - die Dezernatsturnuszahl übersteigenden - Verfahrenspunkte auf die Verfahrenspunktezahl für den betreffenden Senat beim nächsten Durchgang angerechnet.

b) 1Die Verfahrenspunkte für die gemäß Nr. 2 zugewiesenen Verfahren (= Spezialzuständigkeiten) werden dem Senat ebenfalls auf den aktuellen, sonst auf den nächsten Durchgang angerechnet, bei dem die Summe der bereits zugewiesenen Verfahrenspunkte kleiner ist als die Dezernatsturnuszahl.

2Verfahrenspunkte für die Verfahren, die dem 22. Zivilsenat (Rheinschifffahrtsobergericht) zugewiesen werden, werden dem 1. Zivilsenat gutgeschrieben.

3Nr. 6 a) gilt entsprechend.

c) Soweit ein Senat aufgrund dieser Anrechnungsregelung in einem Durchgang bereits Verfahrenspunkte in Höhe der Dezernatsturnuszahl erreicht hat, bevor ihm Turnusverfahren in diesem Durchgang zugewiesen wurden, setzt er bei der Verteilung von Turnusverfahren aus.

7. 1Ist ein Dezernat wegen Krankheit länger als 20 Arbeitstage am Stück unbesetzt, wird die Dezernatsturnuszahl ab dem 30. Arbeitstag entsprechend der mit 100 multiplizierten AKA-Zahl reduziert, mit der das erkrankte Senatsmitglied dem betroffenen Senat zugewiesen ist. 2Im Falle der Erkrankung einer Senatsvorsitzenden / eines Senatsvorsitzenden gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dezernatsturnuszahl um 20% reduziert wird. 3Die Dauer der Reduzierung der Dezernatsturnuszahl (Arbeitstage) entspricht der Zahl der insgesamt am Stück gefehlten Arbeitstage.

8. 1Bei Nichtbesetzung eines Dezernats wird die Dezernatsturnuszahl der betroffenen Senate ab dem 10. Arbeitstag ab Eintritt der Vakanz im Umfang entsprechend den unter Nr. 7 Satz 1 und 2 dargelegten Regeln reduziert. 2Die Reduzierung der Dezernatsturnuszahl wird ab dem 10. Arbeitstag nach Beendigung der Vakanz wieder aufgehoben.

8a. Eine unterjährige generelle Änderung einer Dezernatszahl aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses lässt eine bereits bestehende Reduzierung der Dezernatsturnuszahl gemäß Nr. 7 und Nr. 8 unberührt, soweit nicht in dem Präsidiumsbeschluss etwas anderes ausdrücklich geregelt ist.

9 a) Wurden Verfahren versehentlich nicht oder falsch zugewiesen, ändert dies an den im Anschluss bereits erfolgten Zuweisungen nichts.

b) Soweit die Zuweisung eines Verfahrens versehentlich unterblieben ist, wird das Verfahren bei der nächst möglichen Zuweisung nach den oben genannten Regeln zugewiesen.

c) 1Stellt sich heraus, dass ein Verfahren einem Senat zugewiesen wurde, der dafür nicht zuständig ist *(insbesondere Fall der Nr. 2c a.E.)*, gibt der Senat das Verfahren an die Berufungseingangsstelle zurück. 2Dort erhält es den aktuellen Posteinlaufstempel und wird nach den oben genannten Regeln erneut zugewiesen, die Regelung in IV 2 d) gilt insoweit entsprechend. 3Dem abgebenden Senat wird zum Ausgleich das nächste ab dem Tag nach der erneuten Zuweisung des zurückgegebenen Verfahrens eingehende Verfahren (entsprechend der alphabetischen Reihenfolge) ohne Anrechnung zugewiesen, das in seine generelle Zuständigkeit fällt und das hinsichtlich der Verfahrenspunkte mit dem abgegebenen Verfahren übereinstimmt.

 4Sofern der abgebende Senat nach Nr. IV 6 c bei der Verteilung von Turnusverfahren im aktuellen Durchgang aussetzt, erfolgt der Ausgleich nicht durch ein Turnusverfahren, sondern ausschließlich durch ein Verfahren aus den Spezialzuständigkeiten des Senats, dessen Verfahrenspunktezahl mindestens so hoch ist, wie die Verfahrenspunktezahl des abgegebenen Verfahrens. 5Soweit das Ausgleichsverfahren eine höhere Verfahrenspunktzahl hat als das abgegebene Verfahren, wird die Differenz, dem Senat zusätzlich gutgeschrieben.

d) (1) 1Gibt ein Senat ein Verfahren an eine Güterichterin / einen Güterichter ab, erhält der Senat, in dem der Güterichter tätig ist, nach den oben genannten Regeln die Gutschrift der Verfahrenspunkte erst, wenn die Parteien dem Güteverfahren zugestimmt haben. 2Der Güterichter teilt diese Zustimmung unverzüglich der Verwaltung mit. 3Die Gutschrift erfolgt 10 Arbeitstage nach der Mitteilung vor der Zuteilung neuer Verfahren.

 (2) 1Soweit der Güterichter mehreren Senaten angehört, erfolgt die Gutschrift für den Senat, dem er mit dem größeren Teil seiner Arbeitskraft zugewiesen ist. 2Sind die Anteile gleich, erfolgt die Gutschrift an den Senat mit der niedrigeren Senatsnummer.

 (3) 1Der abgebende Senat behält die ihm für das Verfahren zugewiesenen Verfahrenspunkte. 2Ein Ausgleich findet nicht statt. 3Sollte das Güteverfahren scheitern, werden dem Senat keine weiteren Verfahrenspunkte gutgeschrieben.

e) Wird ein Verfahren an den Ausgangssenat zurückverwiesen oder nimmt ein Senat ein Verfahren wieder auf, werden dafür keine neuen Verfahrenspunkte vergeben.

10. Reduzierungen von Dezernatsturnuszahlen gemäß Nr. IV 7 und 8 werden über den Jahreswechsel fortgeführt.

11. Bei der Berechnung der Verfahrenspunktezahl erhalten die Turnussenate für jedes zugewiesene Verfahren entsprechend der folgenden Tabelle Verfahrenspunkte zugewiesen:

|  |  |
| --- | --- |
| - AR-Sachen (wenn keine andere Punktzahl zugewiesen) | **0 Punkte** |
| - W-Sachen (einschl. W BSch;.W RhSch; W Baul), | **20 Punkte** |
| - WF-Sachen, |
| - W-/Wx-Sachen in Sachen Verfahrenskostenhilfe, Geschäftswert- und Kostenbeschwerden- Beschwerden gegen Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 6 FamFG und gegen die Versagung von Akteneinsicht gemäß § 13 FamFG und Einsicht in die Grundakten gemäß § 12 GBO, |
| - Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Vergütung des Vertreters der außen stehenden Aktionäre gemäß § 6 II SpruchG, |
| - AR-Sachen (Gerichtsstandsbest., Anträge nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes und nach § 77 der Wirtschaftsprüferordnung), |
| - SchH-Sachen (§ 1062 I Nr. 1-3 ZPO), |
| - Sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen in Spruchverfahren |
| - W-Sachen (Landwirtschaft), | **40 Punkte** |
| *-* sonstigeW-Sachen, Wx-Sachen nach dem FGG-Reformgesetz (FGG-RG) außer Nachlasssachen, |
| - VA-Sachen, |
| - Beschwerden wegen Auskunfts- und Ausgleichsansprüchen nach dem Aktien- und GmbH-Gesetz |
| - U-Sachen (einschl. U BSch, U RhSch; U Lw; U Baul), | **60 Punkte** |
| - UF-Sachen, |
| - W-Sachen/Wx-Sachen nach dem FGG-Reformgesetz (FGG-RG) in Nachlassachen, |
| - Ausgleichsansprüche nach dem Aktien- und GmbH-Gesetz, |
| - Sch-Sachen (Schiedsverfahren gem. § 1062 I Nr. 4 ZPO).- EK-Sachen (Rechtsschutz in überlangen Gerichtsverfahren) - Verfahren vor dem Güterichter (ab Zustimmung der Parteien) |
| - U-Sachen (Bausachen, Haftpflichtsachen aus Heilbehandlung (mit Ausnahme der Heilbehandlung von Tieren), Schadensersatzansprüche von und gegen Rechtsanwälte und gerichtlich bestellte Sachverständige und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten <Rechtsstreitigkeiten, die die in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG genannten Rechtsverhältnisse oder die Geltendmachung der Haftung nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB betreffen>), | **90 Punkte** |
| - Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz sowie nach dem Schuldverschreibungsgesetz |
| - U-Sachen (Patent-, Gebrauchsmuster-, Sortenschutz- und Halbleiterschutzsachen) | **120 Punkte** |
| - Angelegenheiten in Vergabesachen nach § 116 GWB |
| - Musterfeststellungsklagen gem. §§ 606ff. ZPO |
| - Verfahren nach KapMuG |
| - U-Sachen in Kartellsachen u. Verfahren nach § 102 Energiewirtschaftsgesetz |
| - Rechtsmittel gegen Sachentscheidungen in Spruchverfahren. | **400 Punkte** |

Das Präsidium

**Hinweis:**

**Dieses Dokument enthält die im Laufe des Jahres 2020 vorgenommenen Änderungen und wurde in dieser Fassung vom Präsidium so nicht verabschiedet. Verbindlich sind der Geschäftsverteilungsplan in seiner ursprünglichen Fassung und die jeweiligen Änderungsbeschlüsse des Präsidiums**

# Anhang: Besetzungsübersicht

**1. Strafsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Hettenbach

Richter am OLG Böhm (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Dr. Sieber (0,5)

Richter am AG Dr. Boos (1,0)

**2. Strafsenat**

Vorsitzende Richterin am OLG Beese

Richter am OLG Guthmann (stellv. Vors.) (0,8)

Richterin am OLG Dr. Sieber (0,5)

Richter am AG Lacedonia (1,0)

**3. Strafsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Schwab

Richterin am OLG Hecking (stellv. Vors.) (0,8)

Richterin am OLG Bültmann (1,0)

Richter am AG Heilshorn (0,5)

**1. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Burgermeister

Richter am OLG Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.) (0,9)

Richter am OLG Mössner (0,95)

Richterin am LG Dr. Neuroth (1,0)

**2. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -**

Vorsitzende Richterin am OLG Puhl (0,2)

Richterin am OLG Baßler-Frühauf (stellv. Vors.) (0,5)

Richterin am OLG Bastian (0,5)

Richterin am OLG Conrad-Graf (0,6)

Richterin am AG Richter (0,5)

**3. Zivilsenat**

Präsident des OLG Riedel

Richter am OLG Dr. Braun (stellv. Vors.) (0,1)

Richterin am OLG Helms (0,1)

Richterin am OLG Dr. Schneider (0,35)

**4. Zivilsenat in Freiburg**

Vorsitzende Richterin am OLG Voßkuhle

Richter am OLG Bismayer (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Dr. Schliebitz (1,0)

Richterin am OLG Schüle (0,75)

**5. Zivilsenat in Freiburg - Senat für Familiensachen -**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Ungewitter

Richter am OLG Dr. Frank (stellv. Vors.) (0,8)

Richterin am OLG Pieper (1,0)

Richterin am OLG Reck (0,5)

Richterin am LG Krapp-Unruh (0,5)

**6. Zivilsenat (zugleich Kartellsenat)**

Vorsitzender Richter am OLG Voß

Richter am OLG Prof. Dr. Singer (stellv. Vors.) (1,0)

Richter am OLG Lehmeyer (1,0)

Richter am LG Böttcher (1,0)

Richter am OLG im Nebenamt Prof. Dr. Glöckner (0,1)

**7. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Gehrig

Richterin am OLG Thiel (stellv. Vors.) (1,0)

Richter am OLG Tobias Schmitt (0,5)

Richterin am OLG Beierwaltes (0,5)

Richterin am OLG Dr. Döhring (1,0)

**8. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Städtler-Pernice

Richter am OLG Dr. Grabsch (stellv. Vors.) (1,0)

Richter am OLG Teinert (1,0)

Richterin am OLG Weller (0,5)

Richterin am AG Dr. Quast (0,5)

**9. Zivilsenat in Freiburg**

Vorsitzender Richter am OLG Platten

Richterin am OLG Gissler (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Coen (weitere stellv. Vors.) (0,75)

Richter am OLG Schulte-Kellinghaus (1,0)

Richter am OLG Dr. Schliebitz (0,0)

Richter am OLG im Nebenamt Prof. Dr. Merkt (0,1)

**10. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Zeppernick

Richter am OLG Dr. Quantz (stellv. Vors.) (0,2)

Richter am OLG Dr. Stohrer (0,2)

Richter am OLG im Nebenamt Prof. Dr. Stürner (0,1)

**11. Zivilsenat**

Vizepräsident des OLG Perron

Richterin am OLG Gertler (stellv. Vors.) (0,6)

Richter am OLG Dr. Otto (0,1)

Richter am OLG Graner (0,75)

Richter am LG Dr. Stadler (0,5)

**12. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Guttenberg

Richterin am OLG Dr. Görtz (stellv. Vors.) (0,3)

Richterin am OLG Dr. Stahmer (1,0)

Richter am LG Dr. Schmieder (0,4)

Richter am LG Dr. Kretschmer (1,0)

**13. Zivilsenat in Freiburg (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen)**

Vorsitzender Richter am OLG Lauer

Richterin am OLG Dr. Koch (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Zeller (1,0)

Richterin am OLG E. Adam (0,5)

Richter am LG Metzler (1,0)

**14. Zivilsenat in Freiburg**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Walter

Richterin am OLG Dr. Bauer (stellv. Vors.) (1,0)

Richter am OLG Jäckel (1,0)

Richter am OLG Wetter (1,0)

Direktorin des AG Kilguß (0,5)

**15. Zivilsenat (zugleich Vergabesenat und Senat für Landwirtschaftssachen)**

Vorsitzende Richterin am OLG Dr. Hemmerich-Dornick

Richter am OLG Dr. Delius (stellv. Vors.*)* (1,0)

Richterin am OLG Dittmar (0,9)

Richter am LG Dr. Stadler (0,5)

**16. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -**

Vorsitzender Richter am OLG Zwiebler

Richterin am OLG Kielwein (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Dr. Stein (0,75)

Richterin am AG Lang (1,0)

**17. Zivilsenat**

Vorsitzende Richterin am OLG Rohde

Richter am OLG Förster (1,0)

Richter(in) am OLG NN (1,0)

Richterin am LG Dr. Otto (0,5)

**18. Zivilsenat in Freiburg - Senat für Familiensachen -**

Vorsitzende Richterin am OLG NN

Richter am OLG Mertel (stellv. Vors.) (0,8)

Richter am OLG Dr. Künschner (1,0)

Richter am OLG Dr. J. Adam (0,5)

Richterin am AG Dr. Holzapfl-Jordan (0,5)

**19. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Bergmann

Richter am OLG Loebbe (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Huß (1,0)

Richterin am OLG Hölk (0,5)

Richterin am LG Görtz (0,5)

**20. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Stecher (0,2)

Richterin am OLG Schneider (stellv. Vors.) (1,0)

Richterin am OLG Dr. Dinale (0,75)

Richterin am OLG Bastian (0,0)

**21. Senat - Senat für Baulandsachen -**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Guttenberg

Richter am OLG Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.) (0,1)

Richter am VGH Kappes

**Vertreter von RiVGH Kappes:**

Richterin am VGH Speckmaier

Richter am VGH Frank

**Schifffahrtsobergericht**

**Rheinschifffahrtsobergericht**

**4. Strafsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Schwab

Richterin am OLG Hecking (stellv. Vors.)

Richterin am OLG Bültmann

**22. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Burgermeister

Richter am OLG Dr. Thomas Schmitt (stellv. Vors.)

Richter am OLG Mössner

Richterin am LG Dr. Neuroth

**23. Senat - Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen -**

Vorsitzende Richterin am OLG Beese

Richter am OLG Guthmann (stellv. Vors.)

Richterin am OLG Dr. Sieber

**24. Zivilsenat**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Stecher

Richterin am OLG Dr. Dinale (stellv. Vors.) (0,25)

Richterin am OLG Baßler-Frühauf (0,25)

**25. Zivilsenat in Freiburg**

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Ungewitter

Richter am OLG Mertel (stellv. Vors.) (0,2)

Richter am OLG Dr. J. Adam (0,0)

Richter am OLG Dr. Frank (0,2)

1. Die Abordnung von RiAG Heise (0,9 AKA) an den ersten Strafsenat endete am 31.03.2020. Zum 01.04.2020 wurde RLG Dr. Boos (1,0 AKA) dem 1. Strafsenat zugewiesen, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2020. [↑](#footnote-ref-1)
2. Änderung der Zuständigkeit gemäß Präsidiumsbeschluss vom 30.03.2020. [↑](#footnote-ref-2)
3. Zuweisung von Frau Beese mit Präsidiumsbeschluss vom 06.02.2020, Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht erfolgte am 21.02.2020. [↑](#footnote-ref-3)
4. Reduzierung wegen Teilzeitbeschäftigung von Herrn Richter am OLG Guthmann von 0,9 auf 0,8 AKA ab 1.04.2020, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 30.03.2020 [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Abordnung von Richter am LG Lennig endete zum 31.05.2020. Ab 01.06.2020 ist Richter am AG Lacedonia an den 2. Strafsenat abgeordnet, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2020. [↑](#footnote-ref-5)
6. Die Abordnung von RLG Hofsäß endete am 30.04.2020. Frau RinAG Heilshorn wurde mit Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2020 dem 3. Strafsenat mit 0,5 AKA zugewiesen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Die Abordnung von Richter am Landgericht Dr. Matthias Eckelt an den 1. und 22. Zivilsenat endet zum 31. Juli 2020. Ab 1. August 2020 wird Richterin am Landgericht Dr. Judith Neuroth mit 1,0 AKA an das Oberlandesgericht abgeordnet, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 29.05.2020 [↑](#footnote-ref-7)
8. Mit Präsidiumsbeschluss vom 21.09.2020 wurde Frau RinAG Richter dem 2. Zivilsenat ab dem 1. Oktober 2020 mit 0,5 AKA zugewiesen. Sie ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt abgeordnete RinAG Frie. [↑](#footnote-ref-8)
9. RiOLG Günther wird zum 14.08.2020 zum Direktor des AG Schwetzingen ernannt. Er scheidet zu diesem Datum aus dem 3. ZS aus. Vgl. Präsidiumsbeschluss vom 05.08.2020. [↑](#footnote-ref-9)
10. Frau VRinOLG Voßkuhle wurde dem 4. ZS mit Präsidiumsbeschluss vom 31.01.2020 zugewiesen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 30.04.2020 erhöht ROLG Dr. Schliebitz im 9. Zivilsenat von 0,5 auf 1,0 AKA, er ersetzt damit Frau RinOLG Brunner, die zum 1. Mai 2020 in den Ruhestand getreten ist. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die Zuweisung von Frau RinLG Reck zum 5. ZS erfolgte mit Präsidiumsbeschluss vom 16.06.2020. Am 30. Juni 2020 wurde Frau Reck zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt. [↑](#footnote-ref-12)
13. Mit Präsidiumsbeschluss vom 21.09.2020 wurde Frau RinLG Krapp-Unruh dem 5. Zivilsenat ab dem 1. Oktober 2020 mit 0,5 AKA zugewiesen. Sie ersetzt den bis zu diesem Zeitpunkt mit 1,0 AKA abgeordneten RiAG Jacobs. Die Dezernatszahl wurde entsprechend auf 2,8 reduziert. [↑](#footnote-ref-13)
14. Herr Lehmeyer wurde dem 6. Zivilsenat mit Präsidiumsbeschluss vom 02.01.2020 zugewiesen. [↑](#footnote-ref-14)
15. RLG Dr. Schmieder wird zum 01.06.2020 mit 0,25 AKA zum Notarprüfer bestellt. Seine Zuweisung zum 6. Zivilsenat reduziert sich gem. Präsidiumsbeschluss vom 29. Mai 2020 auf 0,75 AKA. Die Zuweisung von Richter am Landgericht Dr. Philipp Schmieder an den 6. Zivilsenat reduziert sich zum 31. Juli 2020 auf 0,0 AKA und endet zum 30. September 2020. Vgl. Präsidiumsbeschluss vom 29. Mai 2020. [↑](#footnote-ref-15)
16. Die neue Zuständigkeit des 6. Zivilsenats für Rechtsmittel gegen den zum 1. November 2020 neu eingerichteten Commercial Court am Landgericht Mannheim wurde mit Präsidiumsbeschluss vom 30.10.2020 eingeführt. [↑](#footnote-ref-16)
17. Zuweisung von Frau Richterin am LG Weller an den 8. ZS erfolgte mit Präsidiumsbeschluss vom 17.02.2020 zum 24.02.2020. Am 12.03. wurde Frau Weller zur Richterin am OLG ernannt. [↑](#footnote-ref-17)
18. Die Abordnung von RLG Hofsäß endete am 30.04.2020. Frau RinAG Dr. Quast wurde mit Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2020 dem 8. Zivilsenat mit 0,5 AKA zugewiesen. [↑](#footnote-ref-18)
19. Zuweisung von Herrn VROLG Platten mit 0,5 AKA zum 9. Zivilsenat mit Präsidiumsbeschluss vom 06.02.2020, Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht erfolgte am 21.02.2020. Mit Präsidiumsbeschluss vom 30.04.2020 wird Herr Platten dem 9. Zivilsenat mit 1,0 AKA zugewiesen. [↑](#footnote-ref-19)
20. Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 30.04.2020 reduziert ROLG Dr. Schliebitz im 9. Zivilsenat von 0,5 auf 0,0 AKA. [↑](#footnote-ref-20)
21. Am 26.08.2020 wurde Frau Dr. Selbmann zur Richterin am BGH ernannt und ist deshalb aus dem 11. Zivilsenat ausgeschieden. Mit der Ernennung von RLG Graner zum Richter am OLG ist alsbald zu rechnen. Er wird ab dem 01.10.2020 an da OLG vorausabgeordnet und dem 11. Zivilsenat mit 0,75 AKA zugewiesen. Am 29.10.2020 wurde er ernannt. Vgl. Präsidiumsbeschluss vom 30.09.2020 [↑](#footnote-ref-21)
22. Herr Dr. Otto wurde am 16. September 2020 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt und dem 11. Zivilsenat mit 0,1 AKA zugewiesen. Dementsprechend erhöhte sich die Dezernatszahl auf 1,95. Vgl. Präsidiumsbeschluss vom 05.08.2020. [↑](#footnote-ref-22)
23. Herr Dr. Stadler wird ab dem 01.04.2020 an das OLG Karlsruhe abgeordnet und mit je 0,5 AKA dem 11. und dem 15. Zivilsenat zugewiesen, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2020. [↑](#footnote-ref-23)
24. Die Zuweisung von ROLG Dr. Henning mit 0,0 AKA an den 11. Zivilsenat endet gem. Präsidiumsbeschluss vom 29.052020 zum 01.06.2020. [↑](#footnote-ref-24)
25. Mit Präsidiumsbeschluss vom 30.03.2020 wurde ROLG Dr. Görtz ab 01.04.2020 zum stellvertretenden Vorsitzenden des 12. Zivilsenats ernannt. [↑](#footnote-ref-25)
26. Frau RinOLG Dr. Stahmer stockt für die Zeit vom 01.04. bis 31.08.2020 von 0,75 auf 1,0 AKA auf, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 30.03.2020 [↑](#footnote-ref-26)
27. Frau RinOLG Dr. Kürz, die bisherige stellvertretende Vorsitzende des 12. Zivilsenats wechselt zum 01.04.2020 als Vizepräsidentin an das Amtsgericht Karlsruhe. Richter am Landgericht Dr. Philipp Schmieder wird ab 1. August 2020 mit 0,4 AKA dem 12. Zivilsenat zugewiesen. Vgl. Präsidiumsbeschluss vom 29.05.2020. [↑](#footnote-ref-27)
28. Mit Präsidiumsbeschluss vom 21.09.2020 wurde RiLG Dr. Kretschmer dem 12. Zivilsenat ab dem 1. Oktober 2020 zugewiesen. Er ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt abgeordneten RiLG Dr. Schütter. [↑](#footnote-ref-28)
29. Die Abordnung von Frau RinLG Dr. S. Schmieder wird bis zum 31.05.2020 verlängert, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 30.03.2020. [↑](#footnote-ref-29)
30. Die Abordnung von RinLG Dr. Schmieder an das Oberlandesgericht endet am 31. Mai 2020. Ab 1. Juni 2020 wird Herr RLG Metzler dem 13. ZS zugewiesen, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 29.05.2020. [↑](#footnote-ref-30)
31. Mit Präsidiumsbeschluss vom 21.09.2020 wurde Frau Dir‘inAG Kilguß mit 0,5 AKA dem 14. Zivilsenat ab dem 1. Oktober 2020 zugewiesen. Sie ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt abgeordnete RinLG Sewing. [↑](#footnote-ref-31)
32. Herr Dr. Stadler wird ab dem 01.04.2020 an das OLG Karlsruhe abgeordnet und mit je 0,5 AKA dem 11. Und dem 15. Zivilsenat zugewiesen. Die Abordnungen von Frau RinLG Dr. Loos (0,5 AKA) und RLG Graner (0,75 AKA) enden zum 31.03.2020, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2020. [↑](#footnote-ref-32)
33. Mit Präsidiumsbeschluss vom 21.09.2020 wurde Frau RinAG Lang dem 16. Zivilsenat ab dem 1. Oktober 2020 mit 1,0 AKA zugewiesen. Sie ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt abgeordnete RinAG Harzbecker. [↑](#footnote-ref-33)
34. Zum 1. November 2020 wurde der bisher im 17. Senat tätige RiOLG Dr. Henning zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Mannheim ernannt. Seine Stelle ist derzeit vakant. [↑](#footnote-ref-34)
35. Die Abordnung von Richterin am LG Puras Trueba endete zum 30. Juni 2020. Ab 1. Juli 2020 wurde Richterin am LG Dr. Otto dem 17. ZS mit 0,5 AKA zugewiesen, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 29.05.2020. [↑](#footnote-ref-35)
36. Frau VRinOLG Voßkuhle ist gemäß Präsidiumsbeschluss vom 31.01.2020 aus dem 18. Zivilsenat ausgeschieden. [↑](#footnote-ref-36)
37. Zuweisung von Herrn VROL Platten mit 0,5 AKA zum 18. Zivilsenat mit Präsidiumsbeschluss vom 06.02.2020, Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht erfolgte am 21.02.2020. Mit Präsidiumsbeschluss vom 30.04.2020 ist VROLG Platten wieder aus dem 18. Zivilsenat ausgeschieden. [↑](#footnote-ref-37)
38. Wegen seiner Bestellung zum Notarprüfer reduziert ROLG Dr. Adam seine Tätigkeit im 18. Zivilsenat gem. Präsidiumsbeschluss vom 29.04.2020 ab dem 1. Mai 2020 von 0,8 auf 0,5 AKA. [↑](#footnote-ref-38)
39. Mit Präsidiumsbeschluss vom 21.09.2020 wurde Frau RinAG Dr. Holzapfl-Jordan dem 18. Zivilsenat ab dem 1. Oktober 2020 mit 0,5 AKA zugewiesen. Die Dezernatszahl wurde entsprechend auf 2,8 erhöht. [↑](#footnote-ref-39)
40. Die Abordnung von Richterin am LG Dr. Gandner endete zum 30. Juni 2020. Ab 1. Juli 2020 wurde Richterin am LG Görtz dem 19. ZS mit 0,5 AKA zugewiesen, vgl. Präsidiumsbeschluss vom 29.05.2020. [↑](#footnote-ref-40)
41. Die Zuweisung von Frau Dr. Dinale zum 20. ZS erfolgte mit Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2020. Die Ernnung zur Richterin am Oberlandesgericht erfolgte am 6. April 2020. [↑](#footnote-ref-41)
42. Ab 1. August 2020 wird Richterin am Landgericht Dr. Judith Neuroth mit 1,0 AKA an das Oberlandesgericht abgeordnet. Die Richterin wird ab diesem Zeitpunkt dem 1. und 22. Zivilsenat zugewiesen. Vgl. Präsidiumsbeschluss vom 29.0.2020 [↑](#footnote-ref-42)
43. Zuweisung von Frau Beese zum 23. Senat mit Präsidiumsbeschluss vom 06.02.2020, Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht erfolgte am 21.02.2020. [↑](#footnote-ref-43)
44. Die Zuweisung von Frau Dr. Dinale zum 24. ZS erfolgte mit Präsidiumsbeschluss vom 12.03.2020. Mit Präsidiumsbeschluss vom 30.03.2020 wurde ihr der stellvertretende Vorsitz im 24. Zivilsenat übertragen. Die Ernennung von Frau Dinale zur Richterin am Oberlandesgericht erfolgte am 6. April 2020. [↑](#footnote-ref-44)
45. Wegen seiner Bestellung zum Notarprüfer reduziert ROLG Dr. Adam seine Tätigkeit im 25. Zivilsenat gem. Präsidiumsbeschluss vom 29.04.2020 ab dem 1. Mai 2020 von 0,2 auf 0,0 AKA. [↑](#footnote-ref-45)
46. Eingefügt durch Präsidiumsbeschluss vom 16.06.2020. [↑](#footnote-ref-46)
47. Eingefügt durch Präsidiumsbeschluss vom 16.06.2020. [↑](#footnote-ref-47)